

Bezirkshauptmannschaft Horn, NO.

Zl.: IX - K - 3/4 - 1972.

Horn, am 8. 3. 1972  
3580

Betr.: Unterschutzstellung zweier  
Thujen auf Parz. 277/7 u. 278/5  
EZ. 182 KG. Kamegg.

### B e s c h e i d

Die auf dem im Eigentum der Frau Dr. Edeltraut Schütz, Wien, stehenden Grundstück, Parz.Nr. 277/7 u. 278/5, EZ. 182, KG. Kamegg befindlichen zwei Thujen werden auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450/68, zum Naturdenkmal erklärt.

### B e g r ü n d u n g

Die im Spruch angeführten Bäume sind auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen der Abt. III/2 des Amtes der NO. Landesregierung in Anbetracht der Seltenheit und des schönen Wuchses erhaltungswürdig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 15,-- pro Bogen zu stempeln ist.

### Zusatz:

Auf die Bestimmungen des § 4 Naturschutzgesetz 1968 wird besonders hingewiesen, wonach jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Horn bedarf.

### Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Frau Dr. Edeltraut Schütz, Theresiengasse 29, 1180 Wien, (zweifach)
- 2.) den Herrn Bürgermeister in 3571 Gars
- 3.) das Grundbuch 3580 Horn
- 4.) das Vermessungsamt Horn
- 5.) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien (zweifach)

Der Bezirkshauptmann:

Horn, den 19. Juli 1972.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Der Bezirkshauptmann:

